

Akzent: Zukunft des Service public

Gründerzeiten

DEM RUNDfunk WURDE SEIT SEINEN ANFÄNGEN IN DEN ZWANZIGER JAHREN GROSSE PUBLIZISTISCHE MACHT ZUGESPROCHEN. ENTSPRECHEND BRISANT GESTALTETE SICH DIE FRAGE DER KONTROLLE. ZWISCHEN DEN BEIDEN WELTKRIEGEN VERFOLGTEN ZAHLREICHE REGIERUNGEN DAS ZIEL, WICHTIGE INDUSTRIE- UND DIENSTLEISTUNGSBETRIEBE DER POLITISCHEN BZW. GESELLSCHAFTLICHEN KONTROLLE ZU UNTERSTELLEN, SO AUCH DEN RUNDfunk.

Edzard Schade

Regelmässig entzündeten sich heftige Debatten um die Kontrolle der gesellschaftlichen Kommunikation, wenn durch technische und organisatorische Neuerungen bisherige Grenzen des Informationsaustausches überwindbar wurden: Wer schneller über weitere Distanzen mehr Informationen gezielt austauschen oder streuen kann, gilt seit jeher als strategisch überlegen. Die Einführung der Funkkommunikation erfolgte Ende des 19. Jahrhunderts meist durch staatliche Behörden im Bewusstsein, eine militär- und wirtschaftsstrategisch äusserst bedeutsame Innovation zu tätigen. Praktisch weltweit setzte sich der *Grundsatz der staatlichen Funkhoheit* durch, womit die Behörden die Oberaufsicht über die Radiokommunikation beanspruchten. Zu einer massenhaften zivilen Nutzung des Funks kam es erst in den zwanziger Jahren, als das unterhaltende und informierende Radio populär wurde.

Der Rundfunk ist eine für die Allgemeinheit bestimmte Dienstleistung: Die Rundfunkprogramme (Radio und Fernsehen) sind überindividueller Natur und bilden seit rund sieben Jahrzehnten einen wesentlichen Teil gesellschaftlicher Kommunikation. Wie ein internationaler Vergleich der Entstehungsgeschichte des Radios zeigt,¹ liess sich der zivile Unterhaltungs- und Informationsrundfunk ganz unterschiedlich organisieren; augenfällig ist, wie stark politische Denktraditionen (Strukturen) das Radio mitprägten. In den traditionell wirtschaftsliberalen USA waren grundsätzlich alle Bürgerinnen und Bürger frei, einen Radiobetrieb aufzubauen; über den Erfolg sollte in erster Linie der Markt entscheiden. Westeuropa erlebte in der Zeit zwischen den beiden Weltkriegen (Zwischenkriegszeit) zwar keine sozialistische Umgestaltung, aber die Forderung nach Vergesellschaftung bzw. Sozialisierung wichtiger Industrie- und Dienstleistungsbereiche fand eine breite Anhängerschaft. Tatsächlich blieb hier die Gestaltung des Rundfunks nicht den Marktkräften überlassen, und es entwickelten sich ganz unterschiedliche *Formen der Sozialisierung der Radiokommunikation*. Von Sozialisierung soll dann gesprochen werden, wenn die Kontrolle des Rundfunks "durch überindividuelle Instanzen (...) im Interesse der Gesamtgesellschaft"² erfolgt: Weder die Kontrollmacht noch die Durchsetzung von Interessen dürfen das Privileg einzelner Privatpersonen sein. Diese Grundsätze können natürlich unterschiedlich konsequent umgesetzt sein. Neben den zentralistischen Varianten durch Verstaatlichung und Nationalisierung (z.B. Deutschland und Sowjetunion) entstanden auch dezentralisiertere Formen der Kontrolle durch Genossenschafts-

Staatliche Aufsicht über das Radio stammt von der militärisch begründeten Funkhoheit her

Unterschiedliche politische Traditionen prägen die Gestaltung des Rundfunks: freier Markt in den USA, Sozialisierung in Westeuropa

bildung und Föderalisierung (z.B. Niederlande, Schweiz, teilweise Frankreich). Das britische Konzept vom *Public Service* und andere gemeinwirtschaftliche Modelle entstanden in bewusster Abwendung von rein marktwirtschaftlichen Lösungen.

STAATLICHE KOMMUNIKATIONSPOLITIK AUCH IN DEN USA

Die USA spielten anfangs der zwanziger Jahre bei der Einführung des Radios als Massenmedium die Vorreiterrolle. Eine wichtige Voraussetzung dafür bildete die rasche Abkehr der Regierung von ihren kriegsbedingten Restriktionen gegenüber der zivilen Radiokommunikation: 1919 entschied sich Präsident Wilson gegen eine staatliche Dominanz und gab den Äther frei für private Rundfunkversuche. Verlief die Entwicklung bis 1921 noch einigermaßen ruhig – Ende Jahr waren erst gut zwei Dutzend Stationen auf Sendung –, so brach 1922 das “Radio Fever” aus, und Ende Jahr existierten über 500 Stationen. Ökonomische Interessen prägten in den USA viel offensichtlicher als in Europa die Struktur des Rundfunks; das bedeutete aber keineswegs, dass die Entwicklung den Marktkräften allein überlassen wurde. Nach dem dynamischen Start, der bald zu einem dem Radioempfang abträglichen “Chaos im Äther” führte, folgten mehrere Jahre intensiver Suche nach allgemein verbindlichen Rahmenbedingungen für den Rundfunk. Die US-amerikanischen Behörden verzichteten zwar auf einen staatlichen ProgrammDienst, betrieben aber als *Verwalter der knappen Sendefrequenzen* eine aktive Radiopolitik: Mit dem “Radio Act” vom Februar 1927 schuf der Kongress die “Federal Radio Commission” (FRC) als neues nationales Aufsichtsorgan, das weitgehende Kompetenzen bei der Zuteilung von Frequenzen und bei der technischen Überwachung erhielt, aber keinerlei Recht auf inhaltliche Zensur besass. Dem “Radio Act” lag die Absicht zugrunde, landesweit Gleichheit bei den Verbreitungs- und Empfangsmöglichkeiten sowie beim Programmangebot zu schaffen. Die Verteilung der Frequenzen entwickelte sich zum zentralen behördlichen Lenkungsinstrument, das indirekt auch programmpolitische Eingriffe zuließ. Ausschlaggebende Kriterien bei der Verteilung waren das öffentliche Interesse, die Nützlich- bzw. Notwendigkeit (“public interest, convenience, or necessity”). 1928 entzog die Kommission nach langen Untersuchungen mehr als hundert Stationen die Lizenz und kämpfte damit gegen das Problem der Interferenzen an. Im gleichen Jahr definierte sie 40 exklusive Frequenzen, auf denen je nur eine Station arbeiten durfte. Diese Frequenzen wurden im Hinblick auf eine landesweite Versorgung mit Programmen (“Davis Amendment” von 1928) möglichst gleichmässig den Regionen zugeteilt. Bei der Verteilung der Sendelizenzen griff die FRC auch direkt in Programmfragen ein, entzog wiederholt Lizenzen wegen angeblichen Verleumdungskampagnen und schritt bei missliebigen Werbekampagnen ein. Zwar wurde die Kontrolle der Radiosender nicht sozialisiert, aber die FRC verfügte über Druckmittel, damit die Radiomacher ihre Programme am Interesse und Bedürfnis der Gesamtgesellschaft ausrichteten. Bis zum neoliberalen Aufbruch Ende der siebziger Jahre kann ein Trend hin zu stärkerer staatlicher Kontrolle beobachtet werden.

Chaos im Äther zwingt die Behörden 1927 zur Verwaltung der Frequenzen

“Öffentliches Interesse” wird auch programmpolitisch relevant

PUBLIC SERVICE IN GROSSBRITANNIEN

In Grossbritannien beobachteten die Postbehörden den Radioboom in den USA zuerst fasziniert und liessen in beschränktem Rahmen Versuchssendungen zu. Als die US-Behörden 1922 selber von unhaltbaren Zuständen im Äther sprachen, verkündete der britische Postminister, der Rundfunk solle von Beginn an einer strengen Kontrolle unterstellt werden: man wolle kein “Chaos im Äther” wie in den USA. Die scharfe Abgrenzung gegenüber den USA markierte den Ausgangspunkt einer eigenständigen britischen Radiopolitik; fortan waren die USA das vielzitierte negative Beispiel. Die britischen Behörden waren nicht an einer offenen Konkurrenz im Äther interessiert; sie propagierten eine enge Zusammenarbeit aller Interessenten als die effizientere Lösung und erzwangen diese, indem sie anfänglich nur eine einzige Sendefrequenz für das Broadcasting

Akzent: Zukunft des Service public

reservierten. Ende 1922 entstand die British Broadcasting Company (BBC) als privatwirtschaftliche Monopolgesellschaft, die von der Radioindustrie gemeinsam getragen wurde. Kommerzielle Reklame verboten die Behörden. Das Publikum stellte rasch grosse Ansprüche an den Monopolbetrieb, für deren Befriedigung die Industrie nur ungenügend Geldmittel bereitstellen konnte oder wollte. Als beim Generalstreik 1926 die Versorgung der Bevölkerung mit Zeitungen zusammenbrach, wurde die Bedeutung eines landesweiten Radiodienstes schlagartig offenkundig. Bei der ersten Reorganisation des Rundfunks konnte der charismatische BBC-Direktor *John Charles Reith* (1889-1971) nach hartem Ringen mit den politischen Behörden sein Konzept für einen *Public Service* durchsetzen. Erfolgreich erklärte er, dass ein regierungsabhängiger bzw. ein als eine Behörde betriebener Rundfunk ernste Probleme hätte mit der Glaubwürdigkeit und Akzeptanz seiner Programme. Er wollte möglichst frei von kommerziellen, aber auch politischen Abhängigkeiten und Rücksichtnahmen sein und schlug deshalb vor, die BBC in eine "public corporation" umzuwandeln. Als Vorteile einer solchen Lösung nannte er: "first, public control over major policy, second, absence of public interference in management, third, choice of the right field of operation, fourth, disinterestedness, fifth, expertness".³ Ihre Eigenständigkeit könne die BBC nur aus einer starken Position verteidigen, argumentierte Reith, und die Grundlage dafür bildeten gesicherte Finanzen, ein Auftrag als Public Service, ein Bewusstsein um moralische Verpflichtung und das Monopol. Der BBC-Direktor führte den britischen Rundfunk aus der direkten Abhängigkeit von der Privatwirtschaft heraus und verhinderte eine Verstaatlichung: 1927 wurde aus der Company eine Corporation und zwar eine "public corporation", die auf der Basis einer königlichen Konzession gegründet wurde. Rein formal besass die BBC dadurch eine grosse Autonomie; in der Praxis konnte die Regierung dennoch bedeutend Einfluss nehmen. Die Finanzierung durch Gebührengelder löste die BBC aus der Abhängigkeit von der Industrie und gab ihr den nötigen Spielraum, um sich von einem Anhängsel des Radiohandels zu einem für die allgemeine Öffentlichkeit bestimmten Dienst zu entwickeln.

Gegenkonzept zu dem der USA: enge Zusammenarbeit auf nur einer Frequenz und Gründung der BBC

Die BBC wird zur öffentlichen Einrichtung, unabhängig von Privatwirtschaft und Staat

Unter der Leitung von Reith stellte sich die BBC als *Public Service* ganz in den Dienst nationaler Identität. Von einer demokratischen, auf die Hörerwünsche ausgerichteten Programmgestaltung (cultural democracy) hielt Reith nicht viel. Man müsse den Leuten das bieten, was sie bräuchten, nicht was sie wollten, erklärte er, und dabei sei es der kleinere Fehler, die Fähigkeiten des Publikums einmal zu überschätzen als zu unterschätzen.⁴ Damit grenzte er sich bewusst von der in den USA dominierenden Programmphilosophie ab, wonach das Radio als Massenmedium nur erfolgreich sein könne, wenn es *cultural democracy* pflege und die Programmwünsche der Mehrheit erfülle. Bei der BBC waren Vertreter der *professionellen Elite*⁵ tonangebend, die gleichzeitig die nationale Identität und gesellschaftliche Mobilität fördern und zu diesem Zweck das Radio treuhänderisch als Volksbildungs- und Erziehungsinstrument führen wollten. Ihnen ging es gerade nicht um die Verteidigung alter Privilegien, sondern um eine Nivellierung der Gesellschaft auf einer möglichst hohen Stufe. Die Vision dieser stark in der Mittelschicht verankerten professionellen Elite basierte auf einem umfassenden Fortschrittsglauben. Beispielhaft beschrieb der britische Publizist John Boynton Priestley (1894-1984) 1933 in seiner "English Journey"⁶, wie ein neues, auf Mobilität und Wohlstand fussendes England auftauche, das so nahe an eine klassenlose Gesellschaft herankomme wie noch nie. Der endgültige Durchbruch der neuen Gesellschaft sei vor allem eine Frage umfassender Massenproduktion, welche den Zugang zu Gütern und Dienstleistungen verbillige und demokratisiere. Das Bild von einer zufriedenen Massenkonsumgesellschaft besass im gesellschaftspolitisch instabilen Europa der Zwischenkriegszeit einen hohen utopischen Gehalt und bot sich als Programmatik zur Überwindung sozialer Unrast an. Tatsächlich sah sich Generaldirektor Reith selber in der Rolle eines "civil engineer" und wollte mit der BBC in das soziokulturelle Gefüge Grossbritanniens eingreifen.

Radio als Volksbildungsinstrument

SERVICE PUBLIC IN DER SCHWEIZ

In der Schweiz orientierten sich die für den Rundfunk zuständigen Behörden seit Mitte der zwanziger Jahre erklärtermassen am britischen Modell. Konsequenter lehnten die Bundesbehörden die zahlreichen Gesuche für kommerziellen Rundfunk ab. Die Obertelegraphendirektion (OTD) erklärte 1924 als Aufsichtsbehörde, der Rundfunk habe nicht nur den Zweck die Radioindustrie zu fördern, sondern solle insbesondere dem Schweizervolk "Kunstgenüsse, Unterhaltung und Belehrung aller Art"⁷ vermitteln. Deshalb solle ein nicht an finanziellem Gewinn orientierter Verein die Programmproduktion übernehmen. Die Bundesbehörden konzessionierten schliesslich fünf regionale Radiogesellschaften (Lausanne 1923, Zürich 1924, Bern und Genf 1925, Basel 1926), wobei sich die verschiedenen Initianten regional zusammenschliessen hatten. Von Beginn an finanzierte sich das Schweizer Broadcasting aus Empfangsgebühren und Subventionen. Als im Sommer 1924 die erste professionelle schweizerische Rundfunkstation in Zürich den Betrieb aufnahm, präziserte die OTD ihre programmpolitischen Vorstellungen. Gemäss den provisorischen Konzessionsbestimmungen waren die Zürcher Radiomacher verpflichtet, einen in quantitativer und qualitativer Hinsicht befriedigenden Regionalrundspruch "für Unterhaltung, Belehrung und Informationszwecke" zu organisieren. Regelmässig mischte sich die OTD in die Programmgestaltung ein, und zwar recht detailliert. Die "Erteilung von Tanzunterricht" sei für die Radiophonie ungeeignet, schrieb sie etwa, "ganz abgesehen davon, dass der Tanzunterricht kaum zu den idealen und nationalen Zielen gerechnet werden kann, denen der Rundspruch dienen soll".⁸

Die Konzession vom August 1925 ermächtigte Radio Zürich dann, "im Einvernehmen mit der OTD einen öffentlichen Nachrichtendienst (Pressedienst mit Tagesneuigkeiten, Markt-, Börsen- und Wetterberichten und Zeitzeichen etc.) durchzuführen." Diese Formulierung bedeutete einen Erfolg für Radio Zürich, denn die Aufsichtsbehörde wollte diese Informationsdienste ursprünglich der Tagespresse vorbehalten. In den Ausführungsbestimmungen zur Konzession präziserte die OTD: "Nachrichten von allgemeinem Interesse wie Tagesneuigkeiten, politische und sportliche Nachrichten, Wirtschafts- und Finanzmitteilungen müssen ohne Kommentar verbreitet werden." Strikte untersagt blieben kontrovers geführte gesellschaftspolitische Debatten am Radio; konsequenterweise durften die Einrichtungen "nicht zu parteipolitischen Propagandazwecken benützt werden". Einschneidender war die Bestimmung, wonach die Radiomacher alles vermeiden mussten, "was die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung im Lande und die guten Beziehungen mit anderen Staaten stören könnte". Diese Formulierung erlaubte den Behörden in innen- oder aussenpolitischen Krisensituationen weitgehende Beschränkungen der Radioinformation. Zur besseren Überwachbarkeit mussten Vorträge und Gespräche "in der Regel wörtlich nach Manuskript gelesen werden", und die Sendemanuskripte waren mindestens drei Monate lang aufzubewahren. Gleichzeitig sicherte sich der Bundesrat die Möglichkeit, das Radio als Sprachrohr zu benutzen: "Gelegentliche dringende Bekanntmachungen der Bundes- oder Kantonsbehörden sind sofort unentgeltlich radiophonisch zu verbreiten." Gegenüber der Wirtschaft sollte das Radio hingegen möglichst unabhängig sein: "direkte oder indirekte, bezahlte oder unentgeltliche Reklame oder Publizität" durch das Radio war untersagt. Für grössere Veranstaltungen von "allgemeinem Interesse" erlaubte sie hingegen radiophonische Propaganda, so z.B. für eidgenössische und kantonale Schützen-, Sänger-, Turn- und Sportfeste, schweizerische und kantonale Messen usw. Im kulturellen Bereich waren die Bestimmungen am grosszügigsten.

Als sich 1931 alle Schweizer Broadcastingstationen in der Schweizerischen Rundspruchgesellschaft (SRG) zusammenschlossen, wurde der Rundfunk nationalisiert und rationalisiert. Die Neuorganisation des schweizerischen Broadcastings war eine Reaktion auf die finanzielle Notlage der meisten Radiostationen bzw. auf den nur schleppenden Anstieg der Radiokonzessionen; ein gewichtiges Argument für die organisatorische Straffung war auch der Mangel an günstigen Sendefrequenzen. Die SRG entstand als öffentlich kontrollierte, aber nicht staatliche Monopolorganisation; institu-

Britisches Modell als Vorbild

Radio steht als Informationsmedium in Konkurrenz zur Presse

Starker Einfluss der Behörden

1931 Nationalisierung des Rundfunks in der SRG

Akzent: Zukunft des Service public

tionalisierte Mitsprachemöglichkeiten des Publikums fehlten. Pro Sprachregion gab es fortan nur noch ein Programm, wobei die französisch- und italienischsprachigen Programme mit den in der Deutschschweiz eingesparten Geldern subventioniert wurden. Die behördlichen Programmvorschriften blieben im grossen und ganzen unverändert. Der Bundesrat verpflichtete die SRG in der Konzession, mit ihren Sendungen "im Rahmen der Landesinteressen ideale Ziele" zu verfolgen und insbesondere die allgemeine Bildung zu fördern. Entsprechend stark gewichtete die SRG Kultur und Bildung während sie die aktuelle politische Berichterstattung auf Geheiss der Bundesbehörden weitgehend der bürgerlich dominierten Presse überlassen musste.

Auch in der Schweiz wurde die Radiopolitik sehr früh unter dem Aspekt staatlicher Krisenbewältigung betrieben. Der Rundfunk sollte die bürgerliche Gesellschaft stabilisieren. In den zeitgenössischen Quellen war zwar häufig von demokratisierenden Aufgaben und Funktionen des Radios die Rede, aber diese wurden kaum auf die Kommunikationsstrukturen selber bezogen: das Radio setzte sich weltweit als zentralisiertes, bezüglich den Zugangschancen zur Programmproduktion selten demokratisches Verteilmedium durch. Wie die Programmpolitik der BBC und der SRG beispielhaft zeigen, ging es schwergewichtig um die *Verallgemeinerung bürgerlicher Errungenschaften*⁹. Diese Zielsetzung bürgerlicher Politik war keine neue; schon im 19. Jahrhundert rechtfertigten die bürgerlichen Kräfte den Universalitätsanspruch ihrer Politik mit dem Ziel, ihre eigenen, privilegierten Existenzgrundlagen zu verallgemeinern. Mit diesem schwer und nur schrittweise einlösbaren Versprechen provozierten sie jedoch schliesslich politische Fraktionierungen, die sich bei den Massenmedien im Entstehen der Gesinnungspresse niederschlugen. Der publizistisch ausgetragene Kultur- und Klassenkampf torpedierte dann den Verallgemeinerungsprozess bürgerlicher Interessen. Die auf Verallgemeinerung bzw. Nivellierung ausgerichtete Radiopolitik der Zwischenkriegszeit lässt sich somit als Reaktion auf die Erfahrungen mit der gesellschaftlich fraktionierenden Gesinnungspresse deuten. Tatsächlich verwendeten die Regierenden vielfach den Rundfunk als Sprachrohr und propagierten die bürgerliche Politik als "Garanten des allgemeinen Interesses gegenüber den Partial-, Fraktions- und schliesslich antagonistischen Klasseninteressen".¹⁰ Das in den dreissiger Jahren entwickelte schweizerische Konzept der *Geistigen Landesverteidigung* lässt sich genau in diesem Sinne interpretieren: im Namen des Systemerhaltes wurde eine Angleichung des politischen und publizistischen Systems angestrebt. Beim bürgerlich beherrschten Monopolradio konnte diese Politik weitgehend umgesetzt werden; medienfähig blieb demnach nur das Verallgemeinerbare. Die auf Nivellierung ausgerichtete Radiopolitik war deshalb undemokratisch, da sie missliebige, konflikträchtige Alternativen zur bürgerlichen Politik und Kultur ausblendete und leugnete. Sie hatte aber insofern einen demokratischen Gehalt, als sie den Zugang zu gewissen bürgerlichen Kultur- und Wissensbeständen entprivilegierte.

Schwerpunkt bei Kultur und Bildung; Information v.a. der Presse überlassen

Rundfunk dient der Universalisierung bürgerlicher Wertvorstellungen

Dem Rundfunk soll die Fraktionierung der Gesinnungspresse erspart bleiben; er dient der Systemerhaltung

GRENZEN DER INDIVIDUALRECHTE

Die Wahrung der gesamtgesellschaftlichen Interessen diente früh als Argument gegen eine rein ökonomische Ausgestaltung des Rundfunks. Zahlreiche europäische Regierungen machten die Rundfunkpolitik zu einem äusserst aktiven Bereich staatlicher Kommunikationspolitik und begaben sich damit in Widerspruch zu jener Tradition des bürgerlichen Rechtsstaates, wonach sich der Staat aus der Meinungs- und Informationssphäre des Bürgers herauszuhalten hat. Dieser Widerspruch ist aus liberaler demokratischer Sicht dann legitimierbar, wenn die radiopolitischen Interventionen der Demokratisierung gesellschaftlicher Kommunikation dienen. Tatsächlich gilt der *demokratische Gehalt von Kommunikationsstrukturen* wenigstens für parlamentarisch regierte Staaten als zentrales Kriterium zur Beurteilung medienpolitischer Zielsetzungen. Er wird noch heute an den von der bürgerlichen Revolution geerbten Grundrechten gemessen, insbesondere an der Meinungsäusserungsfreiheit (Verbreiten von Informationen) und der Informationsfreiheit

(Erwerb von Informationen). Diese ursprünglich auf das einzelne Individuum bezogenen Freiheiten können jedoch bei elektronischen Mediensystemen angesichts der technischen Komplexität kaum mehr als Individualrecht wahrgenommen werden. Anders als bei der Presse sind beim Rundfunk die Grenzen der Meinungsäußerungsfreiheit nicht nur ökonomisch, sondern auch technisch bestimmt, etwa durch die relative Knappheit von Sendefrequenzen. Zudem funktionieren technische Grosssysteme wie der Rundfunk nur, wenn die herrschenden Industrienormen und Marktgesetze sowie zahlreiche weitere nationale und internationale Regelungen berücksichtigt werden. Diese Grenzen einer individuellen Rundfunknutzung dienen bis heute als zentrale Argumente gegen eine rein marktwirtschaftliche Ordnung bzw. für die Sozialisierung der Radiokommunikation. Erst die gegenwärtige digitale Revolution scheint mit der Knappheit von Verbreitungskanälen Schluss zu machen. Wenn theoretisch jeder *online* sein eigenes Rundfunkprogramm anbieten kann, fällt zwar ein bislang zentrales Argument für rundfunkpolitische Interventionen weg. Weiterhin brisant bleiben aber zahlreiche medienpolitische Forderungen von gesamtgesellschaftlichem Interesse, wie die folgenden Schlagworte zeigen: demokratische Kommunikationsstrukturen, Gewährleistung einer allgemein zugänglichen, kritischen Öffentlichkeit, Subventionierung von gesellschaftlich wünschbaren, aber kommerziell uninteressanten Angeboten usw. So ist das Universum der digitalisierten Wissensbestände für das surfende Individuum zwar praktisch grenzenlos, aber der Zugang dazu ist nicht für alle gewährleistet: ohne entsprechende Ausbildung fällt die Orientierung in den neuen Medien schwer, und schnell sind Online-Recherchen teurer als die heutigen Rundfunkgebühren oder ein Zeitungsabonnement.

Meinungs- und Informationsfreiheit sind Grundrechte demokratischer Kommunikationspolitik

Trotz Wegfall technischer Grenzen bleibt auch heute ein Regelungsbedarf

Anmerkungen:

- 1 Edzard Schade: Die Anfänge der Radiopolitik in der Schweiz im internationalen Vergleich. Laufendes Dissertationsprojekt. Wenn nicht anders vermerkt, bezieht sich der Text auf diese Studie
- 2 Gisbert Rittig: Sozialisierung. in: Handwörterbuch der Sozialwissenschaften. Neunter Band. Tübingen 1956, S. 455
- 3 Asa Briggs: The History of Broadcasting in the United Kingdom. Volume 2. The Birth of Broadcasting, London 1965, S. 240
- 4 Asa Briggs: The History of Broadcasting in the United Kingdom. Volume 1. The Birth of Broadcasting, London 1961, S. 238
- 5 Harold Perkin: The Rise of Professional Society. England since 1880, London 1989
- 6 John Boynton Priestley: English Journey, 1934
- 7 NZZ-Ausgabe 230 vom 15. Februar 1924
- 8 Obertelegraphendirektion an die Radiogenossenschaft Zürich vom 26. Januar 1925. Hausarchiv RGZ
- 9 Franz Dröge und Gerd Kopper: Der Medien-Prozess, Opladen 1991
- 10 Franz Dröge und Gerd Kopper: Medien-Prozess, S. 103f.